



Gebühren/Entgelte und Zeiträume in der Musikschule

In der Musikschullandschaft gibt es viele verschiedene Organisationsformen.

Unterrichtsgebühren/-entgelte

- Die Unterrichtsgebühr wird in der Regel in einer Jahresgebühr ermittelt und auf 12 Monate anteilig verteilt.

Ausgefallener Unterricht

- Jede Musikschule hat in ihrer Schulordnung eine Regelung für den Fall des Ausfalls wegen Krankheit des Lehrers.
- Unterricht wegen unentschuldigtem Fehlen des Schülers wird nicht nachgeholt.
- Unterricht wegen Unpässlichkeit des Schülers nach vorheriger Ankündigung oder Entschuldigung wird in Absprache mit der Lehrkraft verlegt.
- Unterricht, der ausfällt weil die Schule frei hat und die Musikschule nicht, wird nicht nachgeholt (Wandertage, Ausfahrten, etc.).
- Manche Musikschulen bieten Ferientermine für den Ausfall von Unterricht an Feiertagen an. Dies ist im Einzelfall mit der Musikschulleitung abzusprechen.

Erstattung von Gebühren bei Unterrichtsausfall

- Bei längerem Ausfall wird eine Vertretung gesucht.
- Genaueres ist den AGBs und der Schulordnung zu entnehmen.

Unterschiedliche Einteilungen der Musikschuljahre an verschiedenen Musikschulen

- Das Musikschuljahr umfasst immer 12 Monate.
- Aus verwaltungstechnischen Gründen kann die Einteilung in Semester oder Trimester variieren und vom Schuljahresbeginn der allgemein bildenden Schulen abhängig sein.
- Der Zeitraum des Musikschuljahres wird bei e.V.-Musikschulen vom Vorstand, bei kommunalen Musikschulen von den städtischen Gremien festgelegt.

Erhöhung

- Gebührenerhöhungen finden im Regelfall zu Beginn des Musikschuljahres oder eines Semesters statt.